



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo

Berlin, 1888

urn:nbn:de:gbv:46:1-8602

colorchecker CLASSIC

xrite

Verordnung

betreffend die

Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo

nebst der

Dienstanweisung betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit

und

Verfügung des Reichskanzlers betreffend die Führung der Grundbücher
und das Verfahren in Grundbuchsachen.



Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

1888.



Staats- und
Universitätsbibliothek Bremen



31.c.1048

Verordnung

betreffend die

Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo

nebst der

Dienstanweisung betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit

und

Verfügung des Reichskanzlers betreffend die Führung der Grundbücher
und das Verfahren in Grundbuchsachen.

Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

1888.

46

02
M
0531

21

Verlags-Archiv 1401

~~3006~~

~~Ha 391~~

31c1048

7687 21.

Verordnung

betreffend die

Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo

nebst der

Dienstanweisung betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit

und

Verfügung des Reichskanzlers betreffend die Führung der Grundbücher
und das Verfahren in Grundbuchsachen.



Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

1888.

Vorrede

der

Rechtsverhältnisse in den Lehnsbüchern von Hameln und Laga

von

Herrn Dr. phil. jur. h. c. h. Dr. phil. jur. h. c. h. Dr. phil. jur. h. c. h.

von

Herrn Dr. phil. jur. h. c. h. Dr. phil. jur. h. c. h. Dr. phil. jur. h. c. h.

und des Verfassers in Verbindung mit



31c1048

Verlags-Archiv 1401.

1881



Verordnung,

betreffend

die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo.

Vom 2. Juli 1888.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) tritt für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Abänderungen am 1. Oktober 1888 in Kraft.

§. 2.

Der Gerichtsbarkeit (§. 1) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

§. 3.

Der Gouverneur von Kamerun bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit (§. 1) zu unterstellen sind.

§. 4.

Für das Schutzgebiet von Kamerun wird in Kamerun und für das Schutzgebiet von Togo wird in Togo eine Gerichtsbehörde erster Instanz errichtet.

§. 5.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird an Stelle des Reichsgerichts (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §§. 18, 36, 43) für die Schutzgebiete eine Gerichtsbehörde in Kamerun errichtet, welche aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften in §. 6 Absatz 2, §§. 7, 8 und 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§. 6.

Die Zustellungen werden ausschließlich durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten veranlaßt.

Derjelbe hat dafür zu sorgen, daß die innerhalb des Schutzgebietes, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu bewirkenden Zustellungen mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen. Er erläßt die hierfür erforderlichen Anordnungen und überwacht deren Befolgung. Zustellungen außerhalb des Schutzgebietes erfolgen im Wege des Ersuchens.

§. 7.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten alle Entscheidungen, einschließlich der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden, von Amtswegen zuzustellen. Diese Vorschrift findet auch auf die Zustellung der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner, sowie der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse an den Schuldner und den Drittschuldner Anwendung.

Für Beschlüsse, welche lediglich die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen betreffen, genügt die Verkündung.

Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke kann in allen Fällen durch den Gerichtsschreiber erfolgen.

Soll durch eine Zustellung eine Frist gewahrt oder der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen werden, so treten die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstücks bei der Gerichtsbehörde ein, sofern die Zustellung demnächst bewirkt wird.

Bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung kann die Gerichtsbehörde anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei.

Wohnt eine Partei außerhalb des Schutzgebietes, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, so kann, falls sie nicht einen daselbst wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, angeordnet werden, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung durch Anheftung an die Gerichtstafel bewirkt werden.

Der Nachweis über die erfolgte Zustellung ist zu den Gerichtsakten zu bringen.

§. 8.

In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz findet in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten der §. 16 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer erfolgt, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In dem Verfahren zweiter Instanz ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten und findet der §. 269 der Civilprozeßordnung keine Anwendung.

Die Vorschriften in §§. 464 und 468 der Civilprozeßordnung gelten auch für das Verfahren zweiter Instanz.

§. 9.

Die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete erfolgt ausschließlich durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde erster Instanz im Schutzgebiete zu erteilen sein würde.

Der Beamte kann nach Anordnung der Zwangsvollstreckung mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach seinen Anweisungen zu verfahren haben.

§. 10.

Vollstreckbare Ausfertigungen dürfen von dem Gerichtsschreiber nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten erteilt werden.

§. 11.

In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

§. 12.

Der Angeklagte kann auf seinen Antrag oder von Amtswegen wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes oder wegen sonstiger Hindernisse von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, oder Geldstrafe oder Einziehung allein oder in Verbindung mit einander zu erwarten steht.

§. 13.

Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo der Gerichtsbehörde erster Instanz in Kamerun übertragen.

Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im §. 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten.

§. 14.

In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz finden in Strafsachen die §§. 23 und 29 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit Anwendung, der §. 23 mit der im §. 8 Absatz 1 bezeichneten Maßgabe.

Die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichts befindet.

In den im §. 13 Absatz 1 bezeichneten Sachen ist die Vertheidigung auch in der Berufungsinstanz nothwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Vertheidigers erforderlich; der §. 145 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Vorschriften im §. 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.

§. 15.

Die Todesstrafe ist durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Gouverneur von Kamerun bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Falle statzufinden hat.

§. 16.

In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung.

Die Vorschriften, welche an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, werden von dem Reichskanzler erlassen.

§. 17.

Der Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke regelt sich, soweit nicht in dieser Verordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den Vorschriften des preussischen Rechts, insbesondere des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433).

§. 18.

Die Auflassungserklärungen des eingetragenen Eigenthümers und des neuen Erwerbers (§. 2 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872) können auch schriftlich erfolgen. Eine gleichzeitige Abgabe beider Erklärungen ist nicht erforderlich.

§. 19.

Die auf die Grundschuld und auf das Bergwerkseigenthum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumserwerb, sowie die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bleiben außer Anwendung.

Die an Stelle der letzteren zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Reichskanzler erlassen.

§. 20.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Grundstücke der Eingeborenen keine Anwendung. Jedoch bleiben Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind, den Bestimmungen der §§. 17 bis 19 unterworfen, auch wenn sie in das Eigenthum eines Eingeborenen übergehen.

§. 21.

Die Voraussetzungen für den Erwerb von Grundstücken durch Verträge mit den Eingeborenen oder durch Besitzergreifung von herrenlosem Land werden mit Genehmigung des Reichskanzlers von dem Gouverneur von Kamerun festgestellt.

Die Eintragung der in dieser Weise erworbenen Grundstücke erfolgt auf Grund einer über den Eigenthumserwerb erteilten Bescheinigung des obersten Beamten des Schutzgebietes oder eines von diesem hierzu ermächtigten anderen Beamten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Marmorpalais, den 2. Juli 1888.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Dienstanweisung,

betreffend

die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo.

Die Kunst der Buchdruckerei

1771

Die Kunst der Buchdruckerei in der Theorie und in der Praxis

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Personen, welche der Gerichtsbarkeit unterliegen.

(Zu den §§. 2, 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Juli 1888.)

Die Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo erstreckt sich nach zwei Richtungen auf einen weiteren Kreis von Personen, als die Konsulargerichtsbarkeit. Der ersteren sind unterworfen:

1. nicht nur Reichsangehörige und Schutzgenossen, sondern auch Ausländer; ausgenommen sind nur Eingeborene (vgl. Verordnung vom 2. Juli 1888 §. 3), soweit sie nicht durch die von dem Gouverneur mit Genehmigung des Reichskanzlers zu treffenden Bestimmungen der Gerichtsbarkeit unterstellt werden;
2. nicht nur alle Personen, welche im Schutzgebiete wohnen oder sich dort aufhalten, sondern auch solche Personen, hinsichtlich deren, ohne daß sie dort Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ein Gerichtsstand nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist (z. B. in den Fällen der §§. 24, 29, 31, 32 der Civilprozeßordnung).

§. 2.

Gerichtsbehörden.

(Zu §. 5 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit; §§. 2, 3 Nr. 9 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete; §§. 4, 5 der Verordnung vom 2. Juli 1888.)

1. Die Gerichtsbehörden erster Instanz haben in den von ihnen ausgehenden Schriftstücken
 - a) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche unter Zuziehung der Weisiger erledigt werden, die Bezeichnung als „Kaiserliches Gericht des Schutzgebietes von Kamerun“ bezw. „von Togo“,
 - b) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ohne Zuziehung von Weisigern erledigt werden, die Bezeichnung als „Kaiserlicher Richter des Schutzgebietes von Kamerun“ bezw. „von Togo“

anzuwenden.

2. Die Gerichtsbehörde zweiter Instanz hat in den von ihr ausgehenden Schriftstücken
 - a) in den unter 1a bezeichneten Fällen (Verordnung vom 2. Juli 1888 §. 8 Absatz 1, §. 14 Absatz 1) die Bezeichnung als „Kaiserliches Obergericht der Schutzgebiete von Kamerun und Togo“,
 - b) in den unter 1b bezeichneten Fällen die Bezeichnung als „Kaiserlicher Oberrichter der Schutzgebiete von Kamerun und Togo“

anzuwenden.

3. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit sind ermächtigt:
 - a) für die Gerichtsbehörde erster Instanz in Kamerun der Kanzler in Kamerun,
 - b) für die Gerichtsbehörde erster Instanz in Togo der Kaiserliche Kommissar in Togo,
 - c) für die Gerichtsbehörde zweiter Instanz der Gouverneur von Kamerun.

Für den Fall der Behinderung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gilt der zur allgemeinen Vertretung desselben durch Anordnung des Reichskanzlers berufene Beamte auch

als zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt. Es ist jedoch zu beachten, daß in der höheren Instanz kein Richter mitwirken darf, welcher in der unteren Instanz bei Erlassung der angefochtenen Entscheidung betheiligt war (Civilprozeßordnung §. 41 Nr. 6, Strafprozeßordnung §. 23 Absatz 1). Für den Fall, daß aus diesem Grunde oder aus sonstigen Ursachen der allgemeine Vertreter des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten an der Vertretung behindert ist, ist ein außerordentlicher Vertreter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch den Gouverneur von Kamerun.

4. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten führen die Dienstaufsicht über die bei der betreffenden Gerichtsbehörde angestellten Beamten und regeln die Vertretung derselben im Falle der Behinderung.

Die Dienstaufsicht über die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten wird durch den Gouverneur von Kamerun geübt. Die von den ersteren erlassenen allgemeinen Anordnungen, insbesondere über Zustellungen und Zwangsvollstreckungen, sind dem Gouverneur mitzutheilen. Derselbe kann die getroffenen Bestimmungen aufheben oder abändern, sowie selbst allgemeine Anordnungen des bezeichneten Inhalts auch für die Gerichtsbehörden erster Instanz erlassen.

5. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, geeigneten Personen die Erledigung einzelner zu ihrer Zuständigkeit gehöriger Geschäfte dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Diese Befugniß erstreckt sich nicht auf die Urtheilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen und Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie auf die Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — Im Falle einer dauernden Uebertragung ist die beauftragte Person mittelst Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die dauernde Uebertragung hindert den Beamten nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen.

Der Beauftragte handelt im Namen der Gerichtsbehörde, derselbe ist in den betreffenden Schriftstücken als an Stelle des Beamten handelnd zu bezeichnen.

6. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Amtssitzes der Gerichtsbehörde anzuordnen.

§. 3.

Beisitzer.

(Zu den §§. 7 bis 9 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die Worte, welche der Vorsitzende bei der Beeidigung der Beisitzer an die zu Beeidigenden zu richten hat, lauten:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des Kaiserlichen Gerichts des Schutzgebietes von (des Kaiserlichen Obergerichts der Schutzgebiete von Kamerun und Togo) getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

2. Die auf Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und deren Stellvertreter sich beziehenden Verhandlungen und Protokolle sind zu besonderen Akten zu nehmen.

3. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten haben Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der von ihnen ernannten Beisitzer und Stellvertreter dem Reichskanzler anzuzeigen.

§. 4.

Gerichtsschreiber.

(Zu §. 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Als Gerichtsschreiber ist eine hierzu geeignete Person, welche am Amtssitze des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten wohnen muß, von dem letzteren zu bestellen.

2. Der Gerichtsschreiber hat vor seinem Amtsantritt einen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

3. In dem Falle, daß die Erledigung einzelner zu Zuständigkeit des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gehörenden Geschäfte einer anderen Person übertragen wird (§. 2 Nr. 5), kann dieser auch die Bestellung des bei Erledigung des Geschäftes zuzuziehenden Gerichtsschreibers aufgetragen werden. Im Falle der dauernden Bestellung eines solchen Gerichtsschreibers ist derselbe mittelst Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten.

§. 5.

Rechtsanwälte.

(Zu §. 11 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten haben ein Verzeichniß der von ihnen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen zu führen.
2. Die Bedingungen der Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft sind dem Ermessen des Beamten überlassen. Der Besitz der Reichsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Wenn geeignete Personen mit juristischer Vorbildung nicht vorhanden sind, kann der Beamte unter Umständen auch aus anderen Berufsclassen zuverlässige Personen, welche die nöthige Geschäftskennntniß besitzen, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulassen. Eine Beerdigung der Rechtsanwälte findet nicht statt.

§. 6.

Zustellungen.

(Zu den §§. 6, 7 der Verordnung vom 2. Juli 1888.)

1. In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden der Schutzgebiete erfolgen die Zustellungen sämtlich auf Veranlassung der Gerichtsbehörde. Dies gilt sowohl von Zustellungen von Amtswegen (s. Nr. 2) als von solchen auf Betreiben der Parteien (s. Nr. 3). Der Unterschied zwischen beiden Arten von Zustellungen beruht lediglich darin, daß die letzteren nur dann von der Gerichtsbehörde veranlaßt werden, wenn die Partei einen auf die Bewirkung der Zustellung gerichteten Antrag gestellt hat, während es bei Zustellungen von Amtswegen eines solchen Parteiantrags nicht bedarf. Zu dem Antrag einer Partei auf Bewirkung der Zustellung genügt, abgesehen von dem Gesuche um Bewilligung einer öffentlichen Zustellung (§. 187 der Civilprozeßordnung), eine mündliche Erklärung. Ist das zuzustellende Schriftstück ein Schriftsatz oder eine sonstige von der Partei ausgehende Erklärung, so hat die Gerichtsbehörde nach Einreichung des Schriftstücks auch ohne ausdrücklichen Parteiantrag für die Zustellung Sorge zu tragen, wenn aus dem Inhalte des Schriftstückes hervorgeht, daß und wem es zugestellt werden soll.

2. Von Amtswegen erfolgen:

A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: die Zustellung der Abschrift der Berufungsschrift an die Gegenpartei, sowie die Zustellung aller gerichtlichen Entscheidungen, nicht bloß (wie nach §. 294 Abs. 3 der Civilprozeßordnung) der nicht verkündeten, sondern auch der verkündeten (§. 7 Abs. 1 der Verordnung), insbesondere auch der Urtheile. Ebenso werden Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle dem Gläubiger und dem Schuldner und Beschlüsse, durch welche eine Forderung gepfändet oder überwiesen wird, dem Gläubiger, dem Schuldner und dem Drittschuldner von Amtswegen zugestellt (Verordnung vom 2. Juli 1888 §. 7 Abs. 1).

Ausgenommen sind nur:

- a) Beschlüsse, welche lediglich die Prozeß- und Sachleitung einschließlich der Bestimmung und Aenderung von Terminen betreffen, insbesondere auch Beweisbeschlüsse (§. 7 Abs. 2 der Verordnung); bei diesen genügt die Verkündung und zwar ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Parteien bei derselben;
- b) Arrestbefehle: die Zustellung derselben an den Gläubiger erfolgt zwar ebenfalls von Amtswegen (§. 294 Abs. 3, §. 809 Abs. 2 der Civilprozeßordnung), die Zustellung an den Schuldner dagegen findet nur auf Antrag des Gläubigers statt (§. 802 Abs. 2 daselbst), damit nicht durch vorzeitige Bekanntgebung des verfügten Arrestes an den Schuldner die demnächstige Vollstreckung des Arrestes in ihrem Erfolge gefährdet werde. Dieses Interesse des Gläubigers fällt jedoch weg, wenn derselbe mit dem Antrag auf Erlass des Arrestbefehls zugleich die Vollstreckung desselben, z. B. durch Bezeichnung des Arrestgegenstandes (der zu pfändenden beweglichen Sachen oder Forderungen u. s. w.) beantragt. In diesem Fall ist anzunehmen, daß mit dem Antrag auf Erlass des Arrestbefehls auch die Zustellung desselben beantragt sei, und demzufolge mit dem Arrestbefehl zugleich die Zustellung desselben und die betreffende Vollstreckungsmaßregel zu verfügen.

B. in Strafsachen: alle Zustellungen mit Ausnahme der Zeugenladungen im Falle des §. 219 der Strafprozeßordnung.

C. im Konkursverfahren: alle Zustellungen (§. 66 Abs. 2 der Konkursordnung).

D. in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit: alle vom Gericht ausgehenden Zustellungen; jedoch ist hier eine förmliche Zustellung nur notwendig, insofern es (z. B. wegen Beginns einer Frist und dergl.) einer Beurkundung der Zustellung bedarf (§. 1 Abs. 1 des preussischen Ausführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung).

3. Auf Betreiben der Parteien erfolgen:

A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zustellung von Schriftsätzen seitens einer Partei an die andere mit Ausnahme der Berufungsschrift (vgl. Nr. 2 A) und die Zustellung von Arrestbefehlen an den Schuldner (vgl. Nr. 2 A b);

B. in Strafsachen: die Zustellung von Zeugenladungen im Falle des §. 219 der Strafprozessordnung.

4. Auch in Schutzgebieten besteht die Zustellung, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks (§. 156 Abs. 1 der Zivilprozessordnung). Die Beglaubigung kann aber hier in allen Fällen (nicht, wie nach §. 156 Abs. 2 der Zivilprozessordnung, nur bei Zustellungen von Amtswegen) durch den Gerichtsschreiber erfolgen (§. 7 Abs. 3 der Verordnung). Der Gerichtsschreiber hat bei Zustellungen auf Betreiben der Parteien die erforderlichen Abschriften (§. 155 der Zivilprozessordnung) auf Verlangen auch anzufertigen.

5. Die Vorschriften über die Person, an welche die Zustellung zu erfolgen hat (§§. 157 bis 164 der Zivilprozessordnung), sind auch in den Schutzgebieten zu beachten; jedoch tritt an Stelle der §§. 160, 161 der §. 7 Absatz 6 der Verordnung.

6. Die §§. 165 bis 181 der Zivilprozessordnung finden in den Schutzgebieten keine Anwendung. An ihre Stelle treten die Anordnungen, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gemäß §. 6 der Verordnung erlassen werden (oben §. 2 Nr. 4). Diese Anordnungen können für eine einzelne Zustellung mit Rücksicht auf die Umstände des Falls besonders oder allgemein für alle Fälle, in denen nicht etwas Abweichendes bestimmt wird, getroffen werden. Dieselben können sich beziehen auf die Personen, durch welche die Zustellungen zu bewerkstelligen sind, und die Uebermittlung der Aufträge an dieselben; auf Ort und Zeit der Zustellungen; auf diejenigen Personen, welchen an Stelle des Empfängers das zuzustellende Schriftstück bzw. die Abschrift desselben übergeben werden darf, wenn der Empfänger nicht angetroffen wird; auf das Verfahren, wenn keine Person angetroffen wird, an welche die Uebergabe bewirkt werden kann; auf den Nachweis der erfolgten Zustellung. Ein solcher Nachweis ist stets schriftlich zu den Akten zu bringen (§. 7 Abs. 7 der Verordnung). Bei den Anordnungen bezüglich der Form dieses Nachweises ist zu beachten, daß durch den letzteren festgestellt werden muß, welches Schriftstück in Ausfertigung oder Abschrift übergeben ist.

7. Zustellungen, welche in einer bei einer Gerichtsbehörde in den Schutzgebieten anhängigen Rechtsangelegenheit erforderlich werden, aber außerhalb des Schutzgebietes, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu bewirken sind, erfolgen im Wege des Ersuchens (§. 6 Abs. 3 der Verordnung).

8. Das Ersuchen ist zu richten:

a) bezüglich einer im Deutschen Reich zu bewirkenden Zustellung: an den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Zustellung ausgeführt werden soll (§. 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes);

b) bezüglich einer in einem anderen deutschen Schutzgebiete oder im Bezirke eines deutschen Konsulargerichts zu bewirkenden Zustellung: an die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes bzw. an den betreffenden Konsul; hiernach ist insbesondere auch dann zu verfahren, wenn von einer der Gerichtsbehörden im Schutzgebiete von Kamerun eine Zustellung im Schutzgebiete von Togo oder von der Gerichtsbehörde des letzteren Schutzgebietes eine Zustellung im Schutzgebiete von Kamerun zu veranlassen ist;

c) bezüglich einer in einem ausländischen Staate zu bewirkenden Zustellung an die in §§. 182 bis 184 der Zivilprozessordnung bezeichneten Behörden und Beamten.

9. Die öffentliche Zustellung erfolgt in den bei den Gerichtsbehörden der Schutzgebiete anhängigen Rechtsangelegenheiten nach den Vorschriften in §§. 186 bis 189 der Zivilprozessordnung. Jedoch kann die Gerichtsbehörde bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei (§. 7 Abs. 5 der Verordnung). In einem solchen Falle gilt die Ladung als zugestellt, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind (§. 189 Abs. 2 der Zivilprozessordnung).

10. Die im §. 190 der Zivilprozessordnung bezüglich des Eintritts der Wirkungen der Zustellung

für Zustellungen mittelst Erfuchens anderer Behörden oder Beamten und für öffentliche Zustellungen gegebene Vorschrift ist durch §. 7 Absatz 4 der Verordnung auf alle Zustellungen ausgedehnt, welche in den bei den Gerichtsbehörden der Schutzgebiete anhängigen Rechtsangelegenheiten auf Betreiben der Parteien erfolgen.

11. Im Schutzgebiete zu bewirkende Zustellungen in einer bei einem deutschen Gerichte anhängigen Rechtsangelegenheit erfolgen auf Erfuchen desselben durch die Gerichtsbehörde erster Instanz in der in Nr. 4 bis 6 bezeichneten Weise. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte hat auf Grund des Nachweises der Zustellung (vgl. Nr. 6) das im §. 185 Absatz 2 der Civilprozeßordnung bezeichnete Zustellungszeugniß auszustellen und nur dieses, nicht auch den Nachweis oder die sonst etwa bei der Gerichtsbehörde entstandenen Akten, dem erfuchenden Gerichte zu übersenden.

§. 7.

Zwangsvollstreckungen.

(Zu den §§. 9, 10 der Verordnung vom 2. Juli 1888.)

1. Aus welchen Titeln eine Zwangsvollstreckung stattfindet, unter welchen Voraussetzungen insbesondere von den Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten erlassene Urtheile vollstreckbar sind, bestimmt sich nach §§. 644 bis 661, 702 der Civilprozeßordnung.

2. Die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung §§. 662 ff.) einer von einer Gerichtsbehörde der Schutzgebiete erlassenen Entscheidung eines vor derselben abgeschlossenen Vergleichs oder einer von derselben aufgenommenen Urkunde der im §. 702 Nr. 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art kann erforderlich werden, wenn die Parteien dieselbe zum Zwecke einer Zwangsvollstreckung außerhalb des Schutzgebietes (s. unten Nr. 10, 11) beantragen.

Die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt nach Maßgabe der §§. 662 bis 670 der Civilprozeßordnung, jedoch in allen Fällen (nicht bloß in denen der §§. 666, 669) nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten (§. 10 der Verordnung).

3. Die Zwangsvollstreckung innerhalb eines jeden der beiden Schutzgebiete ist in allen Fällen Sache der Gerichtsbehörde erster Instanz. Die Zwangsvollstreckung wird von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten angeordnet (§. 9 der Verordnung).

4. Der Gläubiger, welcher eine Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete beantragt, hat den Titel, aus welchem dieselbe erfolgen soll, nur dann vorzulegen, wenn sich der Titel nicht in den Akten der Gerichtsbehörde (Nr. 3) befindet.

Die Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung liegt dem Gläubiger nicht ob, soweit diese Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde (Nr. 3) zu ertheilen sein würde (§. 9 Abs. 1 der Verordnung). Die Beibringung ist danach insbesondere erforderlich, wenn zur Zeit der Stellung des Antrags der Rechtsstreit noch bei dem Obergericht in Kamerun anhängig ist (§. 662 Abs. 2 der Civilprozeßordnung).

5. In den Fällen, in welchen der Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung nicht beizubringen hat (Nr. 4 Abs. 2), darf die Zwangsvollstreckung nur unter denselben Voraussetzungen angeordnet werden, unter welchen nach §§. 664, 665 der Civilprozeßordnung die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zulässig ist. Auf die Anordnung der Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften über Anhörung des Schuldners, über die Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, über Einwendungen gegen die letztere, über die Bemerkung der erfolgten Ertheilung auf der Urschrift des Urtheils (§§. 666 bis 668, 670 der Civilprozeßordnung) entsprechende Anwendung.

6. Die Vorschriften über den Beginn der Zwangsvollstreckung (§§. 671 bis 673 der Civilprozeßordnung) finden auf Zwangsvollstreckungen in den Schutzgebieten mit der Maßgabe Anwendung, daß in den in Nr. 5 bezeichneten Fällen an Stelle der Vollstreckungsklausel (§. 671 a. a. O.) die Anordnung der Zwangsvollstreckung tritt.

7. In den Schutzgebieten erfolgt die Ausführung der Zwangsvollstreckung auch in den Fällen, in welchen sie nach der Civilprozeßordnung den Gerichtsvollziehern zugewiesen ist, durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten; derselbe kann mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach seinen Anweisungen zu verfahren haben (§. 9 Abs. 2 der Verordnung). Der Auftrag ist schriftlich zu ertheilen. Der schriftliche Auftrag tritt bei Anwendung der Vorschriften der §§. 675 bis 677 der Civilprozeßordnung an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung. Die Vorschriften

der §§. 678 bis 683 kommen nicht zur Anwendung; an ihre Stelle treten die Anweisungen, welche der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte den mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragten Personen erteilt hat. Bei Ertheilung dieser Anweisung ist dafür Sorge zu tragen, daß über jede Vollstreckungshandlung eine schriftliche Nachricht zu den Akten gebracht wird.

8. Die mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragte Person (Nr. 7) hat die in der Civilprozeßordnung (§§. 712, 713, 716, 720 bis 725, 727, 746, 751, 769 bis 771, 777) dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten, soweit nicht durch die ihr erteilten Anweisungen (Nr. 7) etwas Anderes bestimmt wird.

9. Auf die in den §§. 730, 739 und 744 der Civilprozeßordnung vorgeesehenen Zustellungen bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte finden die §§. 6, 7 (vgl. insbesondere §. 7 Abs. 1) der Verordnung und §. 6 dieser Anweisung Anwendung. Im Falle des §. 739 Absatz 3 sind die Erklärungen des Drittschuldners stets an die Gerichtsbehörde zu richten.

10. Soll im Deutschen Reich eine Zwangsvollstreckung auf Grund einer in den Schutzgebieten erlassenen Entscheidung oder einer dort aufgenommenen vollstreckbaren Urkunde erfolgen, so hat der Gläubiger sich eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels ertheilen zu lassen (vgl. Nr. 1, 2) und auf Grund derselben die Zwangsvollstreckung selbst zu betreiben. Ein Ersuchen an deutsche Gerichte seitens der Gerichtsbehörde des Schutzgebietes findet nicht statt. Jedoch kann, soweit die Zwangsvollstreckung durch einen deutschen Gerichtsvollzieher zu bewirken ist, der Gläubiger zur Beauftragung desselben sich der Vermittelung der Gerichtsbehörde bedienen, welche ihrerseits den Auftrag unter Beifügung der vollstreckbaren Ausfertigung dem Gerichtsschreiber desjenigen Amtsgerichts übersendet, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll (§. 674 Abs. 2 der Civilprozeßordnung; §. 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

11. Soll die Zwangsvollstreckung aus einem der in Nr. 10 bezeichneten Titel in einem anderen deutschen Schutzgebiete erfolgen, so hat die Gerichtsbehörde erster Instanz auf Antrag des Gläubigers die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen (§. 700 Abs. 2 der Civilprozeßordnung). Diese Bestimmung findet auch im Verhältniß der Schutzgebiete von Kamerun und Togo zu einander Anwendung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Zwangsvollstreckung im Bezirk eines deutschen Konsulargerichts erfolgen soll; jedoch ist dem an den Konsul zu richtenden Ersuchungsschreiben eine vollstreckbare Ausfertigung beizufügen.

12. Mit der Zwangsvollstreckung, welche aus einem der in Nr. 10 bezeichneten Titel in einem ausländischen Staate erfolgen soll, hat die Gerichtsbehörde sich nicht zu befassen, deren Betrieb vielmehr dem Gläubiger zu überlassen.

13. Ersucht ein deutsches Gericht gemäß §. 700 Absatz 2 der Civilprozeßordnung um Bewirkung einer Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete, so ist dieselbe auf Grund des Ersuchens anzuordnen, ohne daß die Vollstreckbarkeit nachzuprüfen ist. Die Vollstreckung erfolgt in der in Nr. 7 bis 9 bezeichneten Weise.

§. 8.

Bestimmungen für Strafsachen.

(Zu den §§. 11 bis 15 der Verordnung vom 2. Juli 1888 und §. 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die Verfügung, durch welche der Angeklagte vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden wird (§. 12 der Verordnung) kann, wenn sie von Amtswegen erfolgt oder ein bezüglicher Antrag von dem Beschuldigten schon vorher gestellt war, gleichzeitig mit der Mittheilung des Termins der Hauptverhandlung an den Angeklagten erfolgen. Die Verfügung wird von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten erlassen. Derselbe hat dabei zu prüfen, ob die im §. 12 der Verordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Erscheint in der Hauptverhandlung nach Ansicht des Gerichts die Verhängung einer höheren Strafe als der im §. 12 bestimmten angezeigt, so muß die Verhandlung vertagt und der Angeklagte zu dem neuen Termine vorgeladen und eventuell vorgeführt werden.

Unter allen Umständen muß, wenn ohne die Anwesenheit des vom Erscheinen entbundenen Angeklagten verhandelt werden soll, derselbe, falls seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen ersuchten oder beauftragten Richter über den Gegenstand der Anschuldigung

vernommen werden (Strafprozeßordnung §. 232 Abs. 2, 3). Nöthigenfalls ist diese Vernehmung nach Maßgabe des §. 2 Nr. 5 dieser Anweisung einer anderen geeigneten Person zu übertragen. Für das im §. 231 der Strafprozeßordnung vorgesehene Ungehorsamsverfahren bedarf es hingegen einer vorgängigen richterlichen Vernehmung des Angeklagten nicht.

2. Das Verfahren in den durch §. 13 der Verordnung für beide Schutzgebiete dem Gericht erster Instanz in Kamerun übertragenen Schwurgerichtssachen regelt sich nach den Vorschriften, welche für die im §. 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten. Es findet daher auch der §. 9 des bezeichneten Gesetzes Anwendung, wonach in dem Falle, daß die Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar ist, die Zuziehung von zwei Beisitzern genügen soll. Dieser Fall wird auch dann als gegeben anzusehen sein, wenn in Folge der Zuziehung von vier Beisitzern in erster Instanz nach Lage der Verhältnisse keine ausreichende Zahl von Beisitzern für die eventuelle Verhandlung in der Berufungsinstanz verwendbar bliebe, da bei dem Obergericht (§. 5 der Verordnung) eine Verminderung der Zahl von vier Beisitzern unter keinen Umständen gestattet ist, die Personen aber, welche in erster Instanz als Beisitzer mitgewirkt haben, von der Mitwirkung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen sind.

3. In Schwurgerichtssachen muß der Angeklagte sowohl in der ersten, als in der zweiten Instanz einen Verteidiger haben (Strafprozeßordnung §. 140 Abs. 1, Verordnung vom 2. Juli 1888 §. 14 Abs. 4). In diesen Sachen und ebenso in den Fällen, in welchen nach §. 140 Absatz 2 der Strafprozeßordnung die Verteidigung eine notwendige ist, ist dem Beschuldigten, welcher einen Verteidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald das Hauptverfahren eröffnet wird. Beim Mangel geeigneter, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassener Personen ist als Verteidiger ein anderer achtbarer Gerichtseingeseffener zu bestellen.

4. Auf das Strafverfahren in der Berufungsinstanz finden, soweit nicht in den §§. 36 bis 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit und in den §§. 5 und 14 der Verordnung vom 2. Juli 1888 etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des dritten Abschnitts im dritten Buche der Strafprozeßordnung Anwendung. Da die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft nicht stattfindet, so erfolgt im Falle der Einlegung der Berufung die Uebersendung der Akten (Strafprozeßordnung §. 362, Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §. 39) unmittelbar an das Obergericht.

5. Soweit nach der Vorschrift des §. 420 der Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte zuständig. Derselbe kann mit der Vornahme solcher Versuche andere Personen allgemein oder im einzelnen Falle beauftragen.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termine nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle. — Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Termine erschienen ist. Kommt im Termin ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

§. 9.

Kostenwesen.

(Zu §. 16 der Verordnung vom 2. Juli 1888.)

1. In den Rechtsachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Konkursordnung oder die Strafprozeßordnung Anwendung finden, werden die wirklich aufgewendeten Auslagen erhoben. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen sowie die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten werden in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Umstände desselben festgesetzt.

Außerdem werden in den bezeichneten Rechtsachen Gebühren nach Maßgabe des angehängten Tarifs erhoben.

Bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, kann, in Strafsachen jedoch nur, soweit es sich um das Verfahren auf erhobene Privatklage handelt, dem Antragsteller die Zahlung eines zur Deckung der Auslagen erforderlichen Vorschusses auferlegt werden. Die Ausführung der Zwangsvollstreckung (§. 7 Nr. 7 dieser Anweisung) kann in allen Fällen von der vorgängigen Zahlung eines solchen Vorschusses abhängig gemacht werden.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Privatklagesachen kann, insoweit es sich um ein gebührenpflichtiges Verfahren handelt, der Antragsteller zur Zahlung eines entsprechenden Gebührenvorschusses verpflichtet werden.

Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind oder welcher dieselben durch eine vor der Gerichtsbehörde abgegebene oder derselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat. In Ermangelung eines anderen Schuldners ist derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat, Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren. Die Verpflichtung zur Zahlung vorzuschießender Beträge (Abs. 3 und 4) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.

2. In den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, werden vorbehaltlich der Vorschriften in den folgenden Absätzen Kosten nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) erhoben.

Bei Vormundschaften, mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft, ist von dem Kapitalbetrag des Vermögens des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, insofern dasselbe über 150 Mark beträgt, zu erheben:

- a) von je 50 Mark des Betrages bis zu 300 Mark,
- b) von je 100 Mark des Mehrbetrages bis zu 600 Mark,
- c) von je 150 Mark des Mehrbetrages bis zu 1500 Mark,
- d) von je 300 Mark des Mehrbetrages fünfzig Pfennig.

3. Der Ansat der Gebühren und Auslagen erfolgt durch die Gerichtsbehörde der Instanz.

Gegen die in Kostensachen ergehenden Entscheidungen der Gerichtsbehörden erster Instanz findet Beschwerde an die Gerichtsbehörde zweiter Instanz statt.

T a r i f

für die Erhebung von Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkursfachen und Straffachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Eine Gebühr wird erhoben:

- 1. für das Verfahren in erster Instanz;
- 2. für das Verfahren in der Berufungsinstanz;
- 3. für die Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Die Erhebung der Gebühr erfolgt nach dem Werthe des Streitgegenstandes, im Falle der Nr. 3 nach dem Werthe des zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruchs. Für die Werthsberechnung sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§. 3 bis 9 und der Konkursordnung §. 136 maßgebend. Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Werth zu 2000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50 000 Mark angenommen.

1. Verfahren in erster Instanz.

A. Soweit das Verfahren durch Endurtheil erledigt ist, werden erhoben:

- a) von einem Streitgegenstande bis zum Betrage von 150 Mark einschließlich
 von jeder Mark 10 Pfennig,
- b) von dem Mehrbetrage bis zu 1500 Mark einschließlich von jeder
 Mark 5 Pfennig,
- c) von dem Mehrbetrage von jeder Mark 1 Pfennig.

Die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Sätze ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Erledigung durch Versäumnisurtheil oder durch ein auf Grund Anerkenntnisses oder Verzichts erlassenes Urtheil erfolgt ist.

B. Soweit nach Erhebung der Klage das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, wird die Gebühr nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über die in Nr. 1 A, Schlußabsatz, bezeichneten Sätze hinaus, bestimmt.

2. Verfahren in der Berufungsinstanz.

A. Soweit das Verfahren durch Endurtheil erledigt ist, wird die um ein Viertel erhöhte Gebühr unter 1 A erhoben.

B. Soweit nach Zustellung der Berufungsschrift das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, findet die Vorschrift unter 1 B mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühr nicht die um ein Viertel erhöhten Sätze unter 1 A, Schlußabsatz, übersteigen darf.

3. Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Für das Verfahren von dem Beginn der Ausführung einer Zwangsvollstreckung (§. 7 Nr. 7 dieser Anweisung) bis zu der durch die betreffende Handlung und die aus ihr sich ergebenden weiteren Vollstreckungshandlungen zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers wird die Gebühr unter 1 A, Schlußabsatz, erhoben.

Die Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über die Hälfte der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Sätze, bestimmt, soweit das Verfahren

- a) durch Zurücknahme des Antrags oder durch Leistung an die Person, welche die Zwangsvollstreckung ausführt, erledigt oder
- b) zufolge der Vorschrift des §. 691 der Civilprozeßordnung eingestellt oder beschränkt und demnächst nicht fortgesetzt oder
- c) wegen Mangels eines geeigneten Gegenstandes ohne Erfolg geblieben ist.

II. Konkursachen.

Für das Konkursverfahren wird erhoben:

1. wenn dasselbe auf Grund der Schlußvertheilung aufgehoben ist, die Gebühr unter 1 2 A.,
2. wenn dasselbe auf Grund eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder wenn es eingestellt ist, die Hälfte dieser Gebühr.

Die Gebühr wird nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Auf die Werthsfestsetzung findet der §. 3 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

III. Strafsachen.

1. Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) wenn das Verfahren vor Beginn der Hauptverhandlung erledigt ist | 10 Mark, |
| b) wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt ist | 20 = |
| c) wenn außer dem Falle unter b die Instanz durch Urtheil beendigt ist | 50 = |

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz zu erheben.

2. In anderen Strafsachen wird nach rechtskräftig erkannter Strafe eine Gebühr für das gesammte Verfahren, einschließlich der Berufungsinstanz, erhoben. Der Betrag der Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über 500 Mark, festgesetzt.

§. 10.

Geschäftsgang.

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Jeder zur Ausübung der Gerichtsbarkeit von dem Reichskanzler ermächtigte Beamte hat demselben am Schlusse des Geschäftsjahres eine Geschäftsübersicht einzureichen. Die Berichte der Gerichtsbehörden erster Instanz sind durch Vermittelung des Gouverneurs von Kamerun einzureichen.
3. Der Geschäftsverkehr mit Behörden und Beamten außerhalb des Schutzgebietes erfolgt ausschließlich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten.

§. 11.

Besondere Bestimmung für das Schutzgebiet von Kamerun.

In dem Schutzgebiete von Kamerun bedürfen die Anordnungen des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten der Zustimmung des Gouverneurs, soweit sie betreffen:

1. die dauernde Uebertragung einzelner richterlicher Geschäfte auf andere Personen (§. 2 Nr. 5);
2. die Ernennung von Beisitzern (§. 3);
3. die Bestellung und Entlassung von ständigen Gerichtsschreibern (§. 4);
4. die Zulassung von Rechtsanwälten (§. 5);
5. die allgemeine Beauftragung von Personen mit der Vornahme von Sühneversuchen (§. 8 Nr. 5).

Berlin, den 7. Juli 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Bismarck.

Verfügung des Reichskanzlers,

betreffend

die Führung der Grundbücher und das Verfahren in Grundbuchsachen in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo.

Für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo wird auf Grund des §. 19 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 2. Juli d. J. (Reichsgesetzbl. S. 211) das Folgende verfügt:

I. Einrichtung der Grundbücher.

§. 1.

Für jedes der beiden Schutzgebiete wird ein Grundbuch angelegt, in welches die durch Nicht-eingeborene erworbenen Grundstücke eingetragen werden.

§. 2.

Die Grundbücher werden nach dem Formular in Anlage A eingerichtet.

Jedes Grundstück enthält ein eigenes Grundbuchblatt. Es kann jedoch für mehrere in demselben Grundbuchbezirk liegende Grundstücke desselben Eigentümers ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt werden, wenn daraus nach dem Ermessen der Grundbuchbehörde keine Verwirrung zu besorgen ist.

Die Grundbuchblätter eines Grundbuches erhalten fortlaufende Nummern nach dem Zeitpunkt der Anlegung.

§. 3.

Jedes Grundbuchblatt besteht aus einem Titel und drei Abtheilungen.

Der Titel giebt in der ersten Hauptspalte an:

1. die Bezeichnung des Grundstücks nach Lage und Begrenzung, nach seinem etwaigen besonderen Namen und sonstigen Kennzeichen unter Bezugnahme auf die bei den Grundakten befindliche Karte (§§. 21, 36), sowie thutlichst die Eigenschaft des Grundstücks nach Kultur und Art der Benutzung;
2. die Größe des Grundstücks.

Die für die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Steuerbuch bestimmte Unterspalte ist vorläufig noch offen zu lassen.

Sind mehrere Grundstücke in demselben Grundbuchblatt vereinigt, so sind dieselben unter fortlaufenden Nummern gesondert in der ersten Hauptspalte aufzuführen.

Die zweite Hauptspalte ist zu Abschreibungen bestimmt.

§. 4.

In die erste Spalte der ersten Abtheilung ist einzutragen:

der Eigentümer nach Vor- und Zunamen, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort; eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung; eine Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Orts, wo sie ihren Sitz hat;

in die zweite Spalte:

das Datum der Eintragung, der Rechtsgrund derselben (Auflassung, Testament, Erbbescheinigung, Bescheinigung des obersten Beamten nach §. 21 Absatz 2 der Verordnung vom 2. Juli 1888 u. dgl. m.), sowie die Bemerkungen über Zuschreibungen;

in die dritte Spalte:

auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis oder die Schätzung des Werths nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme mit Angabe des Tages der Versicherung.

§. 5.

In die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung werden eingetragen:

1. dauernde Lasten und wiederkehrende Geld- und Naturalleistungen, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen;

2. die Beschränkungen des Eigenthums und des Verfügungsrechts des Eigenthümers.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen erleiden.

Ist ein in der ersten Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte „Löschungen“; die Löschung einer Veränderung wird unter der zweiten Hauptspalte in der Nebenspalte „Löschungen“ bewirkt.

§. 6.

In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden die Hypotheken eingetragen.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ sind alle Veränderungen (Uebertragungen, Verpfändungen u. s. w.) der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten sowie etwaige Beschränkungen des Verfügungsrechtes über dieselben zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen“ in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die Hauptspalte „Löschungen“ zur Löschung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten bestimmt.

§. 7.

Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten.

§. 8.

Die Einsicht der Grundbücher und Grundakten ist Jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Vorstehers der Grundbuchbehörde ein rechtliches Interesse dabei hat.

II. Zuständigkeit und Verfahren.

§. 9.

Die Bearbeitung der Grundbuchsachen gehört zur Zuständigkeit der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten (Grundbuchrichter).

§. 10.

Der Grundbuchrichter verfährt, soweit nicht etwas Anderes vorgegeschrieben ist, nur auf Antrag.

Die Anträge werden mündlich bei dem Grundbuchrichter angebracht oder schriftlich eingereicht. Mündliche Anträge auf Eintragungen oder Löschungen sind von dem Grundbuchrichter aufzunehmen.

§. 11.

Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden sowie die Vollmachten von Personen, welche als Bevollmächtigte Anträge stellen oder Erklärungen abgeben, müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Jedoch bedürfen schriftliche Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Betheiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung.

Der Aufnahme eines besonderen Protokolls über die Beglaubigung oder der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

§. 12.

Urkunden und Anträge der öffentlichen Behörden der Schutzgebiete, des Reichs oder eines Bundesstaates bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersteigelt sind, keiner Beglaubigung.

§. 13.

Sind die zur Eintragung oder Löschung erforderlichen Urkunden oder Vollmachten von einer ausländischen Behörde ausgestellt oder beglaubigt, und ist die Befugniß dieser Behörde zur Ausstellung öffentlicher Urkunden nicht durch Staatsverträge des Deutschen Reichs verbürgt, oder sonst dem Grundbuchamt bekannt, so muß die Befugniß der ausländischen Behörde zur Aufnahme des Aktes und deren Unterschrift auf gesandtschaftlichem oder konsularischem Wege festgestellt werden.

§. 14.

Die Anträge sowohl als die Urkunden sind genau mit dem Zeitpunkt des Einganges bei der Grundbuchbehörde zu versehen.

Dieselben bleiben, soweit nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bei den Grundakten.

§. 15.

Die Verfügungen auf die Anträge sind vom Grundbuchrichter zu erlassen.

Die auf Grund der Verfügungen vorzunehmenden Eintragungen können von dem Gerichtsschreiber als Grundbuchführer ausgeführt werden. In diesem Falle soll die Verfügung den Inhalt der Eintragung wörtlich angeben.

§. 16.

Bei allen Einschreibungen in das Grundbuch ist der Tag der Einschreibung anzugeben; die in die zweite und dritte Abtheilung einzutragenden Posten sind in jeder Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Einschreibungen sind im Grundbuch von dem Grundbuchrichter und, sofern sie von dem Grundbuchführer vorgenommen sind, auch von diesem zu unterzeichnen.

§. 17.

Der Grundbuchrichter hat die Rechtsgültigkeit der vollzogenen Auflassung, Eintragungs- oder Löschungsbewilligung nach Form und Inhalt zu prüfen.

Ergiebt die Prüfung für die beantragte Eintragung oder Löschung ein Hinderniß, so hat der Grundbuchrichter dasselbe dem Antragsteller bekannt zu machen.

§. 18.

Bei mehreren Eintragungsgesuchen für dasselbe Grundstück erfolgt die Eintragung in der durch den Zeitpunkt der Vorlegung der Gesuche bei der Grundbuchbehörde bestimmten Reihenfolge und aus gleichzeitig vorgelegten Gesuchen zu gleichem Recht, wenn nicht in denselben eine andere Reihenfolge bestimmt ist.

Werden mehrere Auflassungserklärungen desselben Eigenthümers zu Gunsten verschiedener Personen vorgelegt, bevor auf eine derselben eine Eintragung erfolgt ist, so unterbleibt die Eintragung bis zur Erledigung des Widerspruches.

§. 19.

In den Fällen, in welchen der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken eine Auflassungserklärung des bisher eingetragenen Eigenthümers nicht voraussetzt, kann der Eigenthümer von dem Grundbuchrichter durch Geldstrafen bis zu je 150 Mark zur Eintragung seines Eigenthums angehalten werden, wenn ein dinglich oder zu einer Eintragung Berechtigter dieselbe beantragt.

Bestreitet der angebliche Eigenthümer die Thatsachen, welche zur Begründung des Antrages geltend gemacht sind, so ist der Antragsteller auf den Prozeßweg zu verweisen.

§. 20.

Die Eintragung des Eigenthümers ist dem bisher eingetragenen Eigenthümer und den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten bekannt zu machen.

§. 21.

Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf ein anderes Blatt zu übertragen ist, so muß das einzutragende Grundstück nach den im §. 3 bestimmten Merkmalen unter Beifügung einer die Lage und Größe des Grundstücks in beglaubigter Form ergebenden Karte bezeichnet werden.

§. 22.

Soll die Abtretung einer Hypothek ins Grundbuch eingetragen werden, so ist mit der Abtretungserklärung die Hypothekenerkunde vorzulegen.

Die Abtretungserklärung muß den Namen des einzutragenden Erwerbers der Hypothek enthalten. Der Annahmeerklärung desselben bedarf es nicht.

Die Eintragung der Abtretung wird auf der Hypothekenerkunde vermerkt und dieser Vermerk mit der Unterschrift und dem Siegel der Grundbuchbehörde versehen.

§. 23.

Erfolgt eine Theilabtretung, so ist von der Hypothekenerkunde eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift anzufertigen und zugleich auf die Haupturkunde der Vermerk, welcher Theil der

Hypothek abgetreten und auf die beglaubigte Abschrift der Vermerk, für wen und über welchen Theil derselben die Abschrift gefertigt ist, zu setzen.

Soll die Theilabtretung eingetragen werden, so sind die Haupturkunde und die beglaubigte Abschrift der Grundbuchbehörde vorzulegen und ist die Eintragung der Abtretung gemäß §. 22 auf beiden Urkunden und außerdem neben dem Eintragungsvermerk auf der Haupturkunde zu vermerken:

Noch gültig auf (mit Angabe der Summe).

§. 24.

Die Vorschriften des §. 22 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Hypothek auf andere Weise erworben oder wenn sie verpfändet wird.

§. 25.

Vormerkungen werden in der ersten Hauptspalte der zweiten Abtheilung eingetragen, wenn durch dieselben das Recht eines Erwerbers auf Auflassung oder auf Eintragung eines Eigenthumsüberganges oder auf ein in diese Abtheilung einzutragendes Recht, — in der ersten Hauptspalte der dritten Abtheilung, wenn durch sie das Recht auf eine Hypothek gesichert werden soll.

In gleicher Weise ist bei Vormerkungen zur Sicherung der Löschung eingetragener Rechte zu verfahren.

Die endgültige Eintragung an der Stelle einer Vormerkung erfolgt mit Bewilligung dessen, gegen welchen die Vormerkung gerichtet war, oder auf Vorlegung einer rechtskräftigen, richterlichen Entscheidung, durch welche derselbe zur Bewilligung der Eintragung oder zur Bestellung des Rechts verurtheilt ist.

§. 26.

Die Löschung der Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung darf, sofern nicht die Löschung von Amtswegen vorgeschrieben ist, nur auf Antrag des im Grundbuch eingetragenen Eigenthümers des Grundstücks oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen.

§. 27.

Zur Begründung des Löschantrages einer in der zweiten Abtheilung eingetragenen Last genügt die von dem Eigenthümer vorzulegende Lösungsbewilligung des eingetragenen Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolgers.

§. 28.

Zur Begründung des Antrages des Eigenthümers, eine Hypothek zu löschen, gehört entweder

1. die von dem Gläubiger ertheilte Quittung oder Lösungsbewilligung, oder
2. der Nachweis der rechtskräftigen Verurtheilung des Gläubigers, die Löschung zu bewilligen, oder
3. der Nachweis der eingetretenen Vereinigung (Konfusion oder Konsolidation).

Mit dem Antrage muß die über die Eintragung ausgefertigte Urkunde oder das rechtskräftige Erkenntniß, durch welches die Urkunde nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt worden ist, vorgelegt werden.

§. 29.

Die Löschung einer Post wird von der Grundbuchbehörde auf der Urkunde vermerkt.

Bei Löschung der ganzen Post wird außerdem die Urkunde durch Zerschneiden vernichtet.

Bei der Löschung eines Theils der Post wird der zu löschende Theil von dem ausgeworfenen Geldbetrag abgeschrieben und diese Theillösung auf der Urkunde vermerkt.

§. 30.

Eine aus Versehen des Grundbuchamts gelöschte oder bei Ab- und Umschreibungen nicht übertragene Post ist auf Verlangen des Gläubigers oder von Amtswegen mit ihrem früheren Vorrecht wieder einzutragen. Diese Wiedereintragung wirkt jedoch nicht zum Nachtheil derjenigen, die nach der Löschung Rechte an dem Grundstück oder auf eine der gelöschten gleich- oder nachstehende Post in redlichem Glauben erworben haben.

III. Von der Bildung der Urkunden über Eintragungen im Grundbuch.

§. 31.

Der Eigenthümer kann jederzeit eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes seines Grundstücks oder des Titels und der ersten Abtheilung verlangen.

§. 32.

Ueber die Eintragung einer Vormerkung, über Eintragungen in der zweiten, Veränderungen und Löschungen in der zweiten und dritten Abtheilung erhalten die Betheiligten und die Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, von der Grundbuchbehörde eine Benachrichtigung, welche die Eintragungsfornel wörtlich enthält. Zu den Betheiligten gehört immer der eingetragene Eigenthümer.

§. 33.

Ueber die Eintragungen der Hypotheken werden Hypothekenbriefe ausgefertigt. Mit dem Hypothekenbrief wird die Schuldtunde durch Schnur und Siegel verbunden.

Ein Verzicht auf die Ausfertigung des Hypothekenbriefs ist zulässig. In diesem Falle erhalten der Eigenthümer und der Gläubiger eine Benachrichtigung nach Vorschrift des §. 32.

§. 34.

Der Hypothekenbrief besteht aus der Ueberschrift, dem vollständigen Eintragungsvermerk derjenigen Post, für welche er ausgefertigt wird, den für die Prüfung der Sicherheit der Post erheblichen Nachrichten aus dem Grundbuchblatt und der Unterschrift der Grundbuchbehörde mit Datum und Siegel.

Derselbe wird nach Formular B ausgefertigt.

§. 35.

Die bei einer Hypothek eingetragenen Veränderungen und Löschungen werden von der Grundbuchbehörde auf dem Hypothekenbrief unter Beifügung des Siegels vermerkt.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 36.

Die erste Anlegung des Grundbuchblattes erfolgt auf Antrag des Eigenthümers. Derselbe kann zur Stellung des Antrags nur in den Fällen des §. 19 dieser Verfügung angehalten werden.

In dem Antrag ist das einzutragende Grundstück nach den im §. 3 bestimmten Merkmalen zu bezeichnen.

Dem Antrag ist außer den zur Begründung des behaupteten Eigenthums dienenden Urkunden eine Karte beizufügen, welche in beglaubigter Form die Lage und Begrenzung des Grundstücks veranschaulicht und von einem die Größe und Beschaffenheit des Grundstücks, sowie die auf demselben aufgerichteten Grenzzeichen ergebenden Vermessungsprotokoll begleitet sein muß.

§. 37.

Ist die Vermessung des Grundstücks und die Aufnahme einer Karte zur Zeit unausführbar, so kann die Eintragung auch ohne Karte und Vermessungsprotokoll vorgenommen werden, falls das Grundstück so genau bezeichnet wird, daß über die Lage und die Grenzen desselben kein Zweifel besteht.

Verfügungen eines Rechtsnachfolgers des zuerst eingetragenen Eigenthümers über das Grundstück oder Theile desselben können nur eingetragen werden, wenn die Karte oder das Vermessungsprotokoll über den Gegenstand der Verfügung nachgebracht sind.

§. 38.

Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben.

§. 39.

Diese Verfügung tritt gleichzeitig mit der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 2. Juli 1888 in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Bismarck.

Grundbuch

des

Schutzgebietes von Kamerun.

Band 1. — Blatt Nr. 6. — Faktorei Nr. 1 in Kamerun.

Bezeichnung des Grundstücks.				Abreibungen.					
Nr.	Bestandtheile.	Nr. des Steuer- buchs.	Größe.			Nr. des Steuer- buchs.			
			ha	a	m		ha	a	m
1.	Faktorei Nr. 1 in Kamerun, an der Kameruner Bucht zwischen der Mündung des Z.-Baches und der Fak- torei Nr. 2, mit Wohn- gebäude, Waarenhaus und Gartenanlagen Karte und Vermessungspro- tofoll Bl. 10 der Grund- akten.		2	—	—	Aus Nr. 1 ist ein Theil der Gartenanlage am Süd- ostende der Besizung übertragen auf Band IV Bl. 10 Karte und Vermessungs- protokolle dortselbst. Eingetragen am R. F.	—	50	—
2.	Der Palmenwald am Fluß- ufer südöstlich von der Faktorei bis zur Mündung des N.-Baches und land- einwärts bis zur Grenze des Dorfbezirks von B. . Karte und Vermessungspro- tofoll Bl. 20 der Grund- akten.		150	—	—				

Erste Abtheilung.

Nr.	Eigenthümer.	Zeit und Grund des Erwerbs.	W e r t h.	
			Marf.	ſf.
1.	Wilhelm Schulze, Kaufmann in Hamburg.	Auf Grund der Befcheinigung des Gouverneurs von Kame- rum vom eingetragen am N. F.		
2.	Moriz Ferdinand Stubenberg, Kaufmann in Hamburg.	Auf Grund der Auflassung vom eingetragen am N. F. Der Palmenwald (Nr. 2 des Titelblatts) ist eingetragen auf Grund der Befcheinigung des Gouverneurs von Kamerun vom am N. F.	Kaufpreis vom	10 000 —
3.	Dr. Karl Ferdinand Stuben- berg in Kamerun.	Auf Grund der Erbbescheinigung vom eingetragen am N. F.		

Zweite Abtheilung.

Nr.	Betrag.		Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums.	Veränderungen.		Löschungen.	
	Mark.	Pf.		Eintragung.	Löschung.	Nr.	
1.			Ein Vorkaufsrecht auf Nr. 1 des Titelblatts für den Kaufmann Karl Leopold Friedmann in Ham- burg auf Grund des Ver- trages vom eingetragen am N. F.			1.	Gelöscht am N. F.
2.			Die Zwangsversteigerung ist eingeleitet. Eingetragen am N. F.				

Nr.			1.	
	Mark.	℔.	Hypotheken.	
1.	15 000 — 5 000 — 10 000 —		Fünfzehntausend Mark Darlehn, zu 4½ Prozent jährlich vom 1. Januar 1889 an verzinslich, gegen jederzeitige Dreimonatskündigung rückzahlbar, eingetragen für den Tabackshändler Dietrich Brauburger in Bremen auf Grund der Schuldurkunde vom am	
			N.	F.
2.	6 000 —		Vormerkung auf eine Hypothek von Sechstausend Mark für den Kaufmann Philipp Schmidt in Togo, eingetragen auf Grund Ersuchens des Kaiserlichen Gerichts zu Togo vom am	Umgeschrieben in eine Hypothek von Sechstausend Mark Kaufgeldrest mit 5 Prozent vom 1. Februar 1889 an verzinslich, von da an drei Jahre unkündbar und später nach dreimonatlicher Kündigung zahlbar, eingetragen auf Grund Urtheils des Kaiserlichen Gerichts zu Togo vom am
			N.	F.
3.	8 000 —		Achttausend Mark, zu 5 Prozent jährlich vom 1. Juli 1889 an in halbjährlichen Raten verzinslich und auf dreimonatliche Kündigung rückzahlbar, eingetragen für den Rentier Felix Bauer Schmidt auf Grund der Schuldurkunde vom am	
			N.	F.

Anlage B.

Hypothekenbrief

über

die im Grundbuch von Kamerun Band I Blatt Nr. 6 auf der Faktorei Nr. 1 in Kamerun, Abtheilung III Nr. 3 eingetragenen 8 000 Mark.

Abtheilung III.

Nr. 3. 8000 Mark. Achteufend Mark, zu 5 Prozent jährlich vom 1. Juli 1889 an in halbjährlichen Raten verzinslich und auf dreimonatliche Kündigung rückzahlbar, eingetragen für den Rentier Felix Bauerschmidt in Berlin auf Grund der Schuldburkunde vom am

Bestandtheile der Faktorei Nr. 1:

- 1. Faktorei Nr. 1 in Kamerun, an der Kameruner Bucht zwischen der Mündung des J.-Baches und der Faktorei Nr. 2, mit Wohngebäude, Waarenhaus und Gartenanlagen 2 Hektar.
- 2. Der Palmenwald am Flußufer südöstlich der Faktorei bis zur Mündung des J.-Baches und landeinwärts bis zur Grenze des Dorfbereichs W. 150 Hektar.

Abreibungen:

Aus Nr. 1 ist ein Theil der Gartenanlage am Südostende der Besitzung übertragen auf Band IV. Bl. 10. 50 Ar.

Eigenthümer: Dr. Karl Ferdinand Stubenberg in Kamerun.

Erwerbspreise: 10 000 Mark im Jahre

Eingetragen sind:

in der zweiten Abtheilung:
Nr. 1 gelöscht.

in der dritten Abtheilung:
1. 5 000 Mark
2. 6 000 Mark.

Urkundlich ausgefertigt, Kamerun, den

Kaiserlicher Richter des Schutzgebietes von Kamerun.

(Siegel.)

N.

Der Gerichtsschreiber.

J.

Kostentarif für Grundbuchsachen.

§. 1.

Für die Eintragung des Eigenthümers einschließlich der vorausgehenden Verhandlungen, insbesondere der Entgegennahme der Auflassungserklärungen, sowie für Eintragung des Erwerbspreises oder der Werthschätzung.

bei Grundstücken bis 1 ha Fläche	5,00	Mark,
von mehr als 1 ha bis 10 ha für jeden Hektar mehr	1,50	=
von mehr als 10 ha für jeden Hektar mehr	0,50	=

Für die Eintragung des Eigenthümers bei Anlegung des Grundbuchblatts einschließlich des vorgängigen Verfahrens wird die Hälfte der vorstehenden Kosten als Zuschlag erhoben.

Wird für mehrere Grundstücke desselben Eigenthümers ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt, so werden die Flächen der einzelnen Grundstücke bei Berechnung der Kosten zusammen gerechnet. Bei Abschreibung eines Theilstückes und Uebertragung desselben auf ein anderes Grundbuchblatt werden Kosten nach §. 1 nur für die Eintragung auf letzteres berechnet.

Im Falle des §. 37 der Verfügung, betreffend die Führung der Grundbücher und das Verfahren in Grundbuchsachen, wird behufs der Berechnung der Kosten die Größe von dem Grundbuchrichter abgeschätzt.

§. 2.

Für jede endgültige Eintragung in der 2. und 3. Abtheilung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

a) von dem Betrage bis zu 500 Mark von je 100 Mark	0,50	Mark,
b) von dem Mehrbetrage bis 5000 Mark von je 100 Mark	0,20	=
c) von dem Mehrbetrage von je 100 Mark	0,10	=

§. 3.

Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen einschließlich der vorgeschriebenen Benachrichtigungen der Interessenten die Hälfte der Sätze des §. 2.

§. 4.

Für jede Löschung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der zu §. 2 und $\frac{2}{5}$ der zu §. 3 für die Eintragung bestimmten Sätze.

§. 5.

Für Aufnahme von mündlichen Anträgen, welche den Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch als Grundlage dienen oder für die gerichtliche Beglaubigung solcher Anträge sind zu erheben:

- a) soweit sie auf die Eintragung des Eigenthums sich beziehen, $\frac{1}{5}$ der Sätze zu §. 1,
- b) soweit sie auf anderweite Eintragungen oder Löschungen sich beziehen, $\frac{1}{5}$ der Sätze zu §§. 2 bis 4.

Für Aufnahme oder Beglaubigung solcher Anträge sind die gleichen Beträge zu entrichten.

§. 6.

- a) die Ertheilung des Hypothekenbriefs oder für die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Grundbuchblatts $\frac{3}{5}$ der Sätze zu §. 2, jedoch nicht über 10 Mark,
- b) die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des Titels und der ersten Abtheilung des Grundbuchblatts die Hälfte der Sätze zu §. 2, jedoch nicht über 5 Mark.

§. 7.

Ergiebt sich bei Berechnung der Kosten in den Fällen der §§. 2 bis 6 ein geringerer Betrag als 0,50 Mark, so wird letzterer Betrag in Ansatz gebracht.

§. 8.

Für jede einzelne Benachrichtigung eines dinglich Berechtigten von einer erfolgten Eigenthumsveränderung werden 0,50 Mark erhoben, wenn der Werth des dinglichen Rechts 100 Mark übersteigt.

Die bei der Eintragung des Eigenthümers stattfindende Benachrichtigung des bisherigen Eigenthümers und die Aufforderung an den Eigenthümer, sein Eigenthum eintragen zu lassen, sowie die Festsetzung der für den Fall der Nichtbefolgung angedrohten Geldstrafe unterliegen keinem besonderen Kostenfuß.

§. 9.

Werden Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Eintragungen nothwendig war, von den Betheiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert, so sind für jeden Bogen der auf Anordnung des Grundbuchrichters zu fertigenden Abschrift 0,50 Mark zu entrichten. Die Beglaubigung der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt kostenfrei.

§. 10.

Wird der Antrag auf Eintragung des Eigenthümers als unbegründet zurückgewiesen, so hat der Antragsteller $\frac{1}{5}$ der im §. 1 bestimmten Kosten zu zahlen.

§. 11.

Außer den in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Kosten werden die baaren Auslagen erhoben, welche durch das Verfahren verursacht sind.

§. 12.

Der Grundbuchrichter kann die Einleitung des Verfahrens von der Zahlung eines Vorschusses der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen



